

BVGer E-2654/2022 vom 16. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2654_2022

FR: TAF E-2654/2022 du 16 janvier 2025

IT: TAF E-2654/2022 del 16 gennaio 2025

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-2654/2022 Seite 7

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids führte das SEM im Wesentlichen Folgendes aus:

E. 3.1.1

In den letzten Jahren habe die Regierung Ugandas ihre Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels intensiviert und einige Fortschritte erzielen können, darunter die Identifizierung von mehr Opfern und die Unterzeichnung der Nationalen Richtlinien für

den Umgang mit Opfern des Menschenhandels in Uganda (NRG). Mutmassliche Menschenhändler seien vermehrt durch die Regierung strafrechtlich verfolgt und die Strafverfolgungsbehörden entsprechend geschult worden. Es seien auch Stellen für Menschenhandelsbeauftragte innerhalb der ugandischen Polizei und Kriminalpolizei geschaffen worden. Zudem seien Sensibilisierungskampagnen verstärkt worden und der "Nationale Aktionsplan zur Prävention des Menschenhandels in Uganda 2019–2024" lanciert, finanziert und implementiert worden. In jüngster Vergangenheit habe die Regierung Ugandas aber keine verstärkten Anstrengungen in Bezug auf den Schutz von Opfern und die Verfolgung von Menschenhändlern nachweisen können. Es seien keine Überweisungen von Opfern an Betreuungseinrichtungen gemeldet worden und die Regierung habe keine Mittel für Nichtregierungsorganisationen (NGO) zur Verfügung gestellt, um den Opfern Schutzdienste anbieten zu können. Es seien weniger Straftäter verurteilt und gleichzeitig die Schutzinfrastruktur für Opfer von Menschenhandel von der Regierung Ugandas und dem US-Aussenministerium als unzureichend bezeichnet worden. Verantwortlich hierfür sei unter anderem die ausgeprägte in Uganda herrschende Korruption, wie auch die mangelnde Sensibilität der Strafverfolgungsbehörden gegenüber den Opfern sowie der Mangel an Ressourcen. Es sei folglich davon auszugehen, der ugandische Staat könne der Beschwerdeführerin keinen angemessenen Schutz garantieren.

E. 3.1.2

Die ungenügende Handlungsfähigkeit der ugandischen Behörden sei aber nicht auf eine diskriminierende Gesetzeslage oder Haltung gegenüber Frauen zurückzuführen. Es würden keine Hinweise auf eine systematische Diskriminierung von Opfern sexueller Ausbeutung beziehungsweise Zwangsprostitution durch den Staat vorliegen. Es sei ausserdem nicht E-2654/2022 Seite 8 davon auszugehen, die Beschwerdeführerin habe aufgrund ihrer Ausbeutung ein den sozialen Normen und Regeln in ihrem Land widersprechendes Verhalten angenommen und sei infolgedessen dem Risiko einer Verfolgung ausgesetzt. Zwar sei Prostitution in Uganda strafbar und dafür eine Haftstrafe bis zu sieben Jahren vorgesehen, doch würden keine Anzeichen vorliegen, dass die Behörden übermässig gegen Prostitution vorgehen würden. Insgesamt sei die ablehnende gesellschaftliche Haltung gegenüber Prostitution nicht stark genug, um sie gänzlich zu verhindern. Demnach würden sich die Vorbringen der Beschwerdeführerin als nicht asylrelevant im Sinn von Art. 3 AsylG erweisen. Der Tragweite des mangelhaften Schutzes durch die heimatlichen Behörden werde daher bei der Prüfung der Vollzugshindernisse unter dem Wegweisungspunkt Rechnung getragen.

E. 3.1.3

In Bezug auf die geltend gemachte häusliche Gewalt – ausgehend von einem der Kindsväter – sei darauf hinzuweisen, dass in Uganda sexuelle Gewalt und häusliche Gewalt zwar unter Strafe stehe, aber deren Umsetzung wiederum mangelhaft sei. In vielen Bereichen, wie Scheidung, Beschäftigung, Adoption und Erbschaft, würden Frauen diskriminiert. Geschlechtsspezifische Gewalt sei weit verbreitet und habe mit der COVID-19-Pandemie noch zugenommen. Nachdem die Beschwerdeführerin aber nicht bei den heimatlichen Behörden um Schutz ersucht habe, stelle ihre Annahme, die Polizei wäre ohnehin untätig geblieben, weshalb von der fehlenden Schutzfähigkeit und dem fehlenden Schutzwillen der Behörden auszugehen sei, lediglich eine Vermutung dar. Konkrete Hinweise auf eine Verweigerung des effektiven Schutzes würden nicht vorliegen. Ausserdem pflege der

Kindsvater keinen Kontakt zu den Kindern, und diese befänden sich derzeit in der Obhut der Angehörigen der Beschwerdeführerin. Es sei daher nicht anzunehmen, dieser würde seine Drohung umsetzen. Auch nicht zu erwarten sei, dass die Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr in eine finanzielle Abhängigkeit des Kindsvaters geraten würde, nachdem dies vor ihrer Ausreise nie der Fall gewesen sei. Schliesslich habe sie selber angegeben, ihre Probleme hätten erst mit der Ausreise begonnen.

E. 3.2.1

Die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin ersuchte in der Beschwerde darum, die bisherige Rechtsprechung einer neuen Prüfung zu unterziehen und dabei den Flüchtlingsbegriff einer geschlechtersensiblen Auslegung sowie – mit Blick auf die Rechtsprechung der umliegenden Länder – der ratio legis des Flüchtlingsbegriffs, nämlich die Schutzgewährung im sicheren Schutzland, anzupassen. Nachdem es sich bei Menschen-

E-2654/2022 Seite 9 handelt oft um ein grenzüberschreitendes Verbrechen handle, erweise sich als angezeigt, die Rechtsprechung der internationalen Institutionen und umliegender Länder mitzubersichtigen. Insbesondere weibliche Opfer von Menschenhandel könnten wegen ihrer Verletzlichkeit in bestimmten sozialen Umfeldern sowie ehemalige Opfer von Menschenhandel aufgrund ihrer unabänderlichen Vergangenheit eine soziale Gruppe bilden. Menschenhandelsopfer würden – wie vorliegend die Beschwerdeführerin – gezielt, systematisch und immer professioneller aufgrund bestimmter sozialer Merkmale mit bestimmten Versprechungen rekrutiert. Es handle sich regelmässig um Frauen einer bestimmten Altersgruppe aus spezifischen (ost-)afrikanischen Ländern, überdurchschnittlich häufig aus Uganda. Sie würden fast ausschliesslich aus prekären wirtschaftlichen und familiären Verhältnissen stammen und über keine oder nur geringfügige Schulbildung verfügen, weshalb sie sich gegen Unterdrückung oder Misshandlungen seit ihrer Kindheit nicht zur Wehr setzen könnten. Die Opfereigenschaft beginne demnach nicht erst mit der Rekrutierung oder der Zwangsprostitution, sondern sei zeitlich vorgelagert und untrennbar verknüpft mit den seit Geburt vorhandenen Eigenschaften, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Alter, prekäre finanzielle und familiäre Situation, schlechte Stellung in der Gesellschaft, Vulnerabilität etc.). Daher sei die Zugehörigkeit solcher Frauen zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu bejahen, wenn sie diese spezifischen Merkmale aufweisen und deswegen Opfer von Menschenhandel geworden seien. Es komme hinzu, dass ihr die heimatlichen Behörden als alleinerziehende, obdachlose Frau keinen genügenden Schutz vor häuslicher und sexueller Gewalt hätten bieten können.

E. 3.2.2

Im Falle einer Rückkehr drohe der Beschwerdeführerin als Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution Stigmatisierung, erneute Diskriminierung sowie sozialer Ausschluss. Prostitution stehe in Uganda offiziell immer noch unter Strafe. Sie fürchte sich ausserdem vor den angedrohten Repressalien seitens der Menschenhändler oder erneuter Zwangsprostitution. Ihre Verfolger hätten bereits ihre Familie bedroht. Davor könnten sie die heimatlichen Behörden nicht schützen. Entgegen der Ansicht des SEM sei zudem von systematischer Diskriminierung auszugehen. Mehreren Quellen zufolge beruhe der fehlende Schutz für Frauen in Uganda gerade auf ihrer Eigenschaft als Frau oder als Menschenhandelsopfer. Die mangelhafte Umsetzung der bestehenden Schutzvorkehrungen sei darauf zurückzuführen, dass die zuständigen Personen mit den

Menschenhändlern zusammenarbeiten, anderen Aufgaben mehr Priorität beimessen und damit Menschenhandelsopfer gegenüber anderen schutzsuchenden Bevölkerungsgruppen diskriminieren würden. Weiter erfolge eine indirekte Dis-

E-2654/2022 Seite 10 kriminierung indem Frauen weniger Zugang zu Bildung hätten und daher das komplexe Rechtssystem ungenügend verstehen würden, finanziell schlechter gestellt seien und sich Gerichtsverfahren oder anwaltliche Vertretung nicht leisten könnten. Auch das SEM habe schliesslich die anhaltende Diskriminierung von Frauen in Uganda, die Mängel bei der Durchsetzung der einschlägigen Gesetze bei Vergewaltigung und häuslicher Gewalt sowie die unzureichende Schutzinfrastruktur anerkannt.

E. 3.2.3

Gemäss Rechtsprechung der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) sei ausreichend, wenn das Fehlen des staatlichen Schutzes sowohl auf der Diskriminierung von Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, als auch auf strukturellen Mängeln, wie Korruption, beruhe. Selbst wenn der Schutz allein aufgrund von fehlenden finanziellen Mitteln nicht gewährt werde, liege eine Ungleichbehandlung vor. Dies zeuge vom fehlenden Interesse an dieser Opfergruppe und diskriminiere diese im Vergleich zu anderen Gesellschaftsgruppen, womit eine strukturelle Diskriminierung vorliege; darauf habe auch die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung hingewiesen. Eine innerstaatliche Fluchtalternative bestehe für die alleinstehende und alleinerziehende Beschwerdeführerin vorliegend nicht. Bereits vor ihrer Ausreise habe sie keine Unterstützung durch ihre Familie erhalten.

E. 3.2.4

Die Beschwerdeführerin sei bereits in ihrem Heimatstaat sexueller und häuslicher Gewalt durch die Kindsväter sowie andere Männer ausgesetzt gewesen und habe weder von ihrem familiären Netzwerk Unterstützung noch von den heimatlichen Behörden Schutz erhalten. Als sie sich an den Stellvertreter ihrer Lokalverwaltung gewandt habe, sei ihr mitgeteilt worden, sie brauche gute Beweise und Geld, um den Fall weiterführen zu können. Dasselbe sei ihr von anderen Frauen gesagt worden. Auch einer ihrer Peiniger habe sie auf den Umstand aufmerksam gemacht, dass die Polizei ihm als angesehenem und gut situiertem Bürger mehr Glauben schenken würde als ihr. Die von der Beschwerdeführerin geäusserten Bedenken würden sich decken mit den Berichten zur schwierigen Lage alleinstehender und ganz allgemein von Frauen in Uganda. Sie fürchte sich vor dem feindseligen Justizsystem, weil Frauen und Mädchen von den Behörden nicht ernst genommen und ihnen von rechtlichen Schritten abgeraten werde. Sollten sie sich dennoch an die Justiz wenden, würden sie nur wenig Unterstützung erhalten. Insgesamt könne daher nicht von genügendem staatlichen Schutz für Opfer häuslicher und sexueller Gewalt und für alleinstehende Frauen mit unehelichen Kindern ausgegangen werden.

E-2654/2022 Seite 11

E. 3.3.1

In seiner Vernehmlassung erklärte das SEM, eine bestimmte soziale Gruppe bestehe praxismässig aus "Personen, die sich aufgrund bestimmter, der Person anhaftender bzw. unveränderbarer Eigenschaften von anderen Personengruppen deutlich unterscheiden und gerade deshalb staatlicher bzw. staatlich tolerierter Verfolgung ausgesetzt sind bzw. eine solche befürchten". Damit müsse diese Gruppe bereits vor der Verfolgung bestanden

haben und sich durch gewisse Eigenschaften abgrenzen; sie lasse sich folglich nicht durch die Verfolgung eines einzelnen Mitglieds definieren. Es könne daher bei potenziellen Opfern von Menschenhandel nicht von einer bestimmten sozialen Gruppe gesprochen werden. Die Opfer-eigenschaft werde erst durch das Erleben einer Ausbeutungssituation erlangt und sei somit nicht der Person anhaftend, unveränderbar oder vorbestehend. Sodann diene die Ausbeutung in der Regel der persönlichen Bereicherung der Täter und beruhe nicht auf der Angehörigkeit des potenziellen Opfers zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Infolgedessen stelle die Ausbeutung keine Verfolgung nach Art. 3 AsylG dar, sondern eine gemeinrechtliche Straftat, womit Menschenhandel per se nicht massgebend sei für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung. Das Bundesverwaltungsgericht stütze diese Praxis des SEM. Auch die Zwangsprostitution und die damit zusammenhängenden Vergeltungsmassnahmen seitens der Täterschaft sowie eine allfällige gesellschaftliche Stigmatisierung würden nicht an ein flüchtlingsrechtlich relevantes Merkmal anknüpfen. Hierbei handle es sich ebenfalls um ein ausschliesslich gemeinrechtlich motiviertes Verbrechen ohne flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv.

E. 3.3.2

Die von der Beschwerdeführerin im Heimatstaat erlebte sexuelle und häusliche Gewalt könne nur dann als asylrelevante Verfolgung betrachtet werden, wenn sie auf Verfolgungsgründen beruhe, die in Art. 3 Abs. 1 AsylG bzw. Art. 1A Ziff. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) aufgeführt seien. Auch in diesem Fall sei vorausgesetzt, dass die Verfolgung durch untrennbare äussere oder innere Merkmale der Person oder der Persönlichkeit der verfolgten respektive bedrohten Person motiviert sein müsse. Nachteile gegenüber Frauen oder die Furcht vor solchen würden nur dann als asylrelevant eingestuft, wenn sie in diskriminierender Weise an das Merkmal des weiblichen Geschlechts geknüpft würden. Hinzukommend müssten alle anderen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt sein, insbesondere dass Frauen aufgrund ihrer Stellung als Frauen keinen Schutz geniessen würden und es keine Schutzmöglichkeit im Land

E-2654/2022 Seite 12 gebe. Angesichts des Grundsatzes der Subsidiarität des internationalen Schutzes gelte der nationale Schutz als angemessen, wenn die betroffene Person vor Ort konkreten Zugang zu wirksamen Schutzstrukturen habe und ihr zuzumuten sei, dieses interne Schutzsystem in Anspruch zu nehmen. Obwohl die Durchsetzung entsprechender Gesetze und Schutzmassnahmen in Uganda mangelhaft sei, würden keine begründeten Hinweise vorliegen, wonach die ugandischen Behörden Frauen systematisch diskriminieren würden. In Uganda seien Frauen den Männern rechtlich gleichgestellt, und es bestünden Gesetze zur Bestrafung von häuslicher Gewalt und Vergewaltigung. Insbesondere in Kampala böten mehrere staatliche und nichtstaatliche Organisationen Schutz und würden sich für Frauenrechte einsetzen. Die Beschwerdeführerin habe sich aber nie ernsthaft darum bemüht, Schutz erhältlich zu machen. Sie gehe damit lediglich hypothetisch von der Annahme aus, die Behörden seien nicht schutzwilling beziehungsweise schutzfähig.

E. 3.4.1

In der Replik stellte sich die Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, entgegen der Ausführungen des SEM in der Vernehmlassung gehe es bei der Beurteilung, ob ein asylrelevantes Motiv vorliege, nicht um die Opfer-eigenschaft, sondern darum, dass die

zukünftigen Menschenhandelsopfer bereits vor ihrer Ausbeutung eine soziale Gruppe gebildet hätten und ihre Rekrutierung auf bestimmten unveränderbaren sozialen Merkmalen beruhe. Ob es sich bei den von der asylsuchenden Person geltend gemachten Übergriffen auch um eine gemeinrechtliche Straftat handle, könne für die Beurteilung des asylrechtlichen Motivs nicht massgeblich sein. Vielmehr könne die Verfolgung auch auf verschiedenen Motiven gründen, sofern sie unter anderem auch auf einem asylrelevanten Motiv begründet sei und – wie vorliegend – Personen treffe, die sich durch gemeinsame soziale Merkmale auszeichne. Folglich würden sie eine soziale Gruppe bilden, welche nicht erst mit der Rekrutierung oder Zwangsprostitution abgrenzbar sei. Die Zugehörigkeit zu dieser sozialen Gruppe respektive ihre gezielte Verfolgung sei untrennbar verknüpft mit den erwähnten, oft seit Geburt vorhandenen Eigenschaften. In diesem Zusammenhang sei auf die Rechtsprechung zu den sogenannten "Bacha Bazi" (Tanzknaben) aus Afghanistan zu verweisen, gemäss welcher die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe bejaht worden sei, obwohl auch dort die Opfereigenschaft erst ab dem Zeitpunkt der Ausbeutung gegeben sei. Diese würden – wie Menschenhandelsopfer in Uganda – aufgrund bestimmter sozialer Merkmale gezielt ausgesucht.

E-2654/2022 Seite 13

E. 3.4.2

In Bezug auf die erlebte häusliche und sexuelle Gewalt in ihrem Heimatstaat könne sodann keineswegs von einer vorhandenen Schutzinfrastruktur gesprochen werden. Es würden zwar teilweise Gesetze zur Bestrafung von häuslicher und sexueller Gewalt bestehen, diese würden aber nicht angewandt. Das von der Vorinstanz erwähnte Urteil BVGer D-1362/2022 habe die zahlreichen zitierten Länderberichte zu dieser Thematik nicht berücksichtigt. So sei geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Uganda weit verbreitet, Prostitution stehe unter Strafe und der gesamte Staatsapparat wie auch die Justiz seien von Korruption geprägt. Die gesetzlichen Reformen zur Besserstellung der Frauen in Uganda seien bisher nicht erfolgreich umgesetzt worden, weshalb der Zugang zum Justizsystem für diese faktisch weiterhin stark erschwert sei. Ermittlungen und Strafverfolgungen würden behindert, weil Opfer-Zeugen-Schutzgesetze und Schutzprogramme fehlen und die Täter sowohl Opfer als auch Zeugen bedrohen und erpressen würden. Insgesamt sei in Uganda kein genügender staatlicher Schutz für Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt sowie für alleinstehende Frauen mit unehelichen Kindern vorhanden. Die Inanspruchnahme staatlichen Schutzes sei für diese Personen aufgrund der vorherrschenden Korruption sowie der geschlechtsspezifischen Ungleichbehandlung weder möglich noch zumutbar.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nicht-staatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37).

E-2654/2022 Seite 14

E. 4.3.1

Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatstaat keinen adäquaten Schutz finden kann, weil dort keine Infrastruktur besteht, die ihr Schutz bieten könnte (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2006 Nr. 18 E. 11.2), oder weil der Staat ihr keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.1 und E. 7.4 m.w.H.). Zudem besteht ein relevantes Schutzbedürfnis auch dann, wenn die bestehende Schutzinfrastruktur der von Verfolgung betroffenen Person nicht zugänglich ist oder ihr deren Inanspruchnahme aus individuellen Gründen nicht zuzumuten ist. Über das Bestehen eines Schutzbedürfnisses ist im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontexts zu befinden, wobei es den Asylbehörden obliegt, die Effektivität des Schutzes vor Verfolgung im Heimatstaat abzuklären und zu begründen (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.4 m.w.H.).

E. 4.3.2

Gemäss Rechtsprechung ist bei der Beurteilung, welcher Grad von Schutz im Heimatstaat als hinreichend zu qualifizieren ist, nicht eine faktische Garantie des Staates für langfristigen individuellen Schutz des von nichtstaatlicher Verfolgung Bedrohten zu verlangen: Keinem Land gelingt es, die absolute Sicherheit aller seiner Bürgerinnen und Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Erforderlich ist vielmehr, dass eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, wobei in erster Linie an polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe sowie an ein Rechts- und Justizsystem zu denken ist, das eine effektive Strafverfolgung ermöglicht. Die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems muss den Betroffenen objektiv zugänglich und auch individuell zumutbar sein (vgl. BVGE 2008/5 E. 4.2 und BVGE 2008/4 E. 5.2).

E. 4.4

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, wobei erlittene Verfolgung oder im Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor Verfolgung auf andauernde Gefährdung hinweisen kann; Veränderungen der Situation zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2, BVGE 2010/9 E. 5.2, BVGE 2007/31 E. 5.3 f., jeweils m.w.H.).

E. 4.5

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit

überwiegender Wahrscheinlichkeit für

E-2654/2022 Seite 15 gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz hat die Vorbringen der Beschwerdeführerin, sie sei in ihrem Heimatstaat Opfer sexueller und häuslicher Gewalt geworden und in der Folge als Opfer von Menschenhandel in Italien ausgebeutet worden, als glaubhaft erachtet. Auch das Gericht zweifelt nicht an den Schilderungen der Beschwerdeführerin. Diese erlittenen Nachteile richteten sich gezielt gegen sie und sind ohne Weiteres als ernsthaft im Sinn von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren.

E. 5.2

In Bezug auf die Frage nach dem Vorliegen eines rechtserheblichen Verfolgungsmotivs gilt Folgendes: Die in Art. 3 Abs. 1 AsylG und Art. 1 A Ziff. 2 des FK erwähnten fünf Verfolgungsmotive – Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Anschauungen – sind über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale erfolgt, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind. Nachteilen, die Frauen zugefügt werden oder zugefügt zu werden drohen, liegt ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv folglich dann zugrunde, wenn diese Nachteile in diskriminierender Weise an das Merkmal des (weiblichen) Geschlechts anknüpfen. Zielt eine glaubhaft gemachte Verfolgung darauf ab, das weibliche Geschlecht zu unterdrücken, ist das für die Entstehung der Flüchtlingseigenschaft relevante Verfolgungsmotiv praxisgemäss gegeben. Mit anderen Worten kann in der Verfolgung einer Frau wegen ihres Geschlechts grundsätzlich unabhängig davon, ob und inwieweit diese Frau zusammen mit anderen eine bestimmte soziale Gruppe gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG beziehungsweise Art. 1 A Ziff. 2 FK bildet, ein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv erblickt werden. Ein solches ist gegeben, wenn das (mutmassliche) Ausbleiben adäquaten staatlichen Schutzes vor ihren Verfolgern in einer Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts begründet liegt. Dies ist etwa der Fall, wenn in Ländern mit weit verbreiteten traditionell-konservativen Wertvorstellungen von Zwangsheirat oder Ehrenmord bedrohte Frauen und Mädchen nicht denselben staatlichen Schutz erhalten, mit dem im Allgemeinen männliche Opfer von privater Gewalt rechnen können (vgl. zum Ganzen etwa das Urteil des BVGer E-2108/2011 vom 1. Mai 2013 E. 6.3 ff. m.H.a. EMARK 2006 Nr. 32 E. 8.7.2 f. und E. 8.8.1).

E-2654/2022 Seite 16

E. 5.3

Nachfolgend ist somit zunächst zu eruieren (vgl. E. 6), ob es für die Beschwerdeführerin möglich und zumutbar gewesen wäre, Schutz bei den heimatlichen Behörden und Institutionen vor sexueller und häuslicher Gewalt zu erlangen oder ob sie auf internationalen Schutz angewiesen war beziehungsweise ist (vgl. BVGE 2008/12 E. 5). In einem zweiten Schritt ist die Asylrelevanz des Vorbringens, sie sei Opfer von Menschenhandel geworden, zu prüfen (vgl. E. 7).

E. 6.1

Betreffend die vorgebrachte häusliche Gewalt durch den Ex-Partner der Beschwerdeführerin ist aufgrund aktueller Berichte (vgl. nachfolgende E. 7.2 ff.) davon auszugehen, dass insbesondere die ugandischen Lokalbehörden häufig korrupt sind, womit es insbesondere mittellosen Personen Schwierigkeiten bereiten dürfte, den erforderlichen Schutz erhältlich zu machen. Den Erkenntnissen des Gerichts zufolge ist jedoch bei innerfamiliären Übergriffen in Uganda vom behördlichen Schutzwillen und der grundsätzlichen behördlichen Schutzfähigkeit auszugehen (vgl. Urteil des BVGer E-3189/2020 vom 23. März 2023 E. 6.4.2 f.). Zu Recht wies das SEM darauf hin, dass die Beschwerdeführerin nicht den Eindruck vermittelt, sie hätte konkret ernsthafte Nachteile seitens ihres Ex-Partners zu befürchten gehabt. Vielmehr gab sie an der Anhörung an, sie habe die Beziehung zu diesem vor der Geburt des gemeinsamen Kindes beendet und wisse nicht, wo er sich aufhalte; ihre wirklichen Probleme hätten erst mit der Ausreise begonnen (vgl. SEM-act. A29 ad F42, 44, 60 f. und 68). Weiter hat sich die Beschwerdeführerin nicht konkret an die zuständigen heimatlichen Behörden gewandt. Angesichts ihrer Eingabe vom 20. Dezember 2021, wonach lediglich von Behelligungen seitens der Menschenhändler berichtet wird, ist im Übrigen anzunehmen, die Beschwerdeführerin könnte sich einer allfälligen Bedrohungssituation ausgehend von ihrem Ex-Partner entziehen, indem sie an ihren Herkunftsort und zu ihrer Familie zurückkehren würde.

E. 6.2

Nach dem Gesagten ist mit dem SEM festzustellen, dass diese Vorbringen der Beschwerdeführerin nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft zu führen vermögen.

E. 7.1

Das SEM ging in der angefochtenen Verfügung vom 17. Mai 2022 davon aus, der ugandische Staat könne Opfern von Menschenhandel keinen angemessenen Schutz garantieren. Es würden aber weder Hinweise auf eine systematische Diskriminierung von Opfern sexueller Ausbeutung respektive Zwangsprostitution vorliegen noch sei der fehlende Schutz auf eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zurückzuführen.

E-2654/2022 Seite 17

E. 7.2.1

Aktuellen Berichten zufolge, erfüllt die Regierung Ugandas die Mindeststandards zur Beseitigung des Menschenhandels zwar weiterhin nicht vollständig. Seit dem Jahr 2022 sind aber die diesbezüglichen staatlichen Anstrengungen merklich erhöht worden, sodass das US Department of State (USDOS) Uganda in diesem Jahr erstmals mit der Einstufung "Tier 2" bewertete (Stufe 1 [englisch: Tier 1]: Länder, deren Regierungen die Mindeststandards zur Beseitigung des Menschenhandels vollständig erfüllen; Tier 2: Länder, deren Regierungen diese Mindeststandards nicht vollständig erfüllen, aber erhebliche Anstrengungen unternehmen, um diese Standards zu erfüllen; Tier 3: Länder, deren Regierungen diese Mindeststandards nicht vollständig erfüllen und keine nennenswerten Anstrengungen unternehmen, dies zu tun). Zur Begründung dieser höheren Einstufung wurde darauf hingewiesen, dass in mehr Fällen von Menschenhandel ermittelt und Menschenhändler strafrechtlich verfolgt sowie verurteilt worden seien. Es seien robuste standardisierte Arbeitsverfahren für die Strafverfolgungsbehörden entwickelt worden und diese würden auch intensiver geschult, damit die Rechte der Opfer während der Untersuchung geschützt würden. Die Regierung habe vermehrt proaktives Screening

vulnerabler Bevölkerungsgruppen, vor allem in der Region Karamoja, vorgenommen. Mit der vermehrten Anwendung der National Referral Guidelines for Management of Victims of Trafficking in Uganda (NRG) hätten mehr Menschenhandelsopfer identifiziert werden können. Diese würden in der Folge von der Regierung unterstützt und Schutzdiensten zugewiesen. Die Regierung Ugandas stelle zudem deutlich mehr Mittel zur Bekämpfung des Menschenhandels zur Verfügung und habe die Zusammenarbeit mit anderen Regierungen intensiviert, um Menschenhandel besser bekämpfen und die Identifizierung von Menschenhandelsopfern verbessern zu können (vgl. USDOS, 2022 Trafficking in Persons Report: Uganda < <https://www.state.gov/reports/2022-trafficking-in-persons-report/uganda/> >).

E. 7.2.2

In den beiden folgenden Jahresberichten attestierte das US-Aussen-department Uganda weiterhin zunehmende Anstrengungen zur Verbesserung der Situation von Menschenhandelsopfern. Die Einstufung Ugandas in der Kategorie "Tier 2" wurde beibehalten (vgl. USDOS, 2023 Trafficking in Persons Report: Uganda < <https://www.state.gov/reports/2023-trafficking-in-persons-report/uganda/> >; USDOS, 2024 Trafficking in Persons Report: Uganda < <https://www.state.gov/reports/2024-trafficking-in-persons-report/uganda/> >).

E-2654/2022 Seite 18

E. 7.2.3

Im aktuellsten Bericht wurde besonders auf eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Regierungen zur Bekämpfung von Menschenhandelsverbrechen und zur Verbesserung der Opferidentifizierung sowie die Finanzierung und der Betrieb einer neuen Hotline für Menschenhandel hingewiesen. Leicht erhöht worden seien auch die Bemühungen zum Schutz von Menschenhandelsopfern, indem sie diesen verschiedene Schutzdienste zugänglich gemacht hätten, wie medizinische Betreuung, Zufluchtsorte, Beratung und Familienzusammenführung, Bildung sowie rechtliche Unterstützung. Es sei ein Online-Verzeichnis lanciert worden, um Regierungsbehörden und Menschenhandelsopfer mit NGOs zu vernetzen, die Schutzdienste anböten. Identifizierte Menschenhandelsopfer seien zur Unterstützung an Behörden oder NGOs vermittelt worden. Im Jahr 2023 seien in 1'006 Fällen von Menschenhandel ermittelt worden, im Vergleich zu 1'200 Fällen im Jahr 2022, und 589 potenzielle Menschenhändler angeklagt worden, im Vergleich zu 728 im Jahr 2022. Es seien aber im Jahr 2023 rund 130 Menschenhändler verurteilt worden, während es im Jahr 2022 erst zu 73 Verurteilungen gekommen sei. In der Mehrheit der Fälle habe das Strafmass zwischen vier und 16 Jahren gelegen. Die Regierung habe die Schulungen für Strafverfolgungsbeamte zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie die proaktive Überprüfung gefährdeter Bevölkerungsgruppen verstärkt, habe mehr Schulungen für Arbeitsmigranten vor deren Abreise sowie Untersuchungen von ausbeuterischen Arbeitsvermittlungsgesellschaften durchgeführt. Die Regierung sei 2024 überdies dem UN-Protokoll zur Bekämpfung des Menschenhandels beigetreten. Kritisch wurde angemerkt, dass der Zugang zu angemessenen Dienstleistungen für einige Opfer, insbesondere für Männer und Personen in ländlichen Gebieten, eingeschränkt geblieben sei. Ein Mangel an kurzfristigen Unterkünften und langfristigem Wohnraum habe sich negativ auf die staatliche Fähigkeit ausgewirkt, Opfer von Menschenhandel zu schützen. Im Jahr 2024 seien zudem vergleichsweise weniger Menschenhändler ermittelt sowie

strafrechtlich verfolgt und weniger Opfer identifiziert worden. Die Regierung habe sich für das Bereitstellen der meisten Opferdienste weiterhin auf die Zivilgesellschaft abgestützt ohne diese Bemühungen angemessen zu entschädigen. Das Fehlen von Richtlinien zur Unterstützung von Opferzeugen habe einige Ermittlungen und Strafverfolgungsmassnahmen beeinträchtigt; ausserdem hätten Strafverfolgungsbeamte in einigen Strafverfahren keinen opferzentrierten Ansatz verfolgt, was sich auf die betroffenen Opfer möglicherweise nachteilig ausgewirkt habe (vgl. USDOS, 2024 Trafficking in Persons Report, a.a.O.).

E-2654/2022 Seite 19

E. 7.3

Unter diesen Umständen erscheint die – in der Verfügung vom Frühling 2022 getroffene – Einschätzung der Vorinstanz, die Beschwerdeführerin könnte bei einer Rückkehr nach Uganda keinen hinreichenden Schutz vor den Kriminellen erhältlich machen, zu deren Opfer sie wurde, mittlerweile durchaus diskutabel. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das US-Aussendepartment die Schweiz in seinen spezifischen Untersuchungsberichten in der gleichen Kategorie wie Uganda, nämlich Tier 2, einstuft (vgl. USDOS, 2024 Trafficking in Persons Report: Switzerland, < <https://www.state.gov/reports/2024-trafficking-in-persons-report/switzerland/> >; hierzu auch FIZ, Menschenhandel in der Schweiz: Zahlen, Grundlagen und Herausforderungen, Juni 2023, S. 4, < https://www.fiz-in.ch/images/content/Downloads_DE/DownloadsFrauenhandel/20230628_Artikel_Menschenhandel_Grundlagen_Herausforderungen_FIZ_gesamt_def.pdf >).

E. 7.4

Letztlich kann die Frage der Existenz eines hinreichenden Schutzwilens respektive einer ausreichenden Schutzfähigkeit des ugandischen Staates gegenüber weiblichen Opfern von Menschenhandel jedoch offenbleiben:

E. 7.4.1

Den vorliegenden Länderinformationen lässt sich nicht entnehmen, dass die Umstände, welche eine Einstufung Ugandas in der höchsten Kategorie (Tier 1) zurzeit noch im Weg stehen, auf einen diskriminatorischen Ansatz im oben erwähnten Sinn (vgl. vorstehende E. 5.2) zurückzuführen sind. Als Gründe für eine ungenügende Durchsetzung der Massnahmen gegen Menschenhandel werden vielmehr die fehlende Kapazität der Strafverfolgungsbehörden – respektive allgemein fehlende finanzielle und personelle Ressourcen – sowie mangelndes Bewusstsein in der Bevölkerung angegeben (vgl. UN High Commissioner for Refugees [UNHCR], Republic of Uganda: Country Summary as at 30 June 2023, vom März 2024, abrufbar unter: < <https://www.refworld.org/reference/countryrep/unhcr/2024/en/147859> >; EBUBEDIKE MARGARET ET AL. / THE OPEN UNIVERSITY, Report on stakeholders' consultative engagement on trafficking in persons in Uganda, März 2024, < <https://oro.open.ac.uk/96053/3/Uganda%20Report.pdf> >).

E. 7.4.2

Einen zentralen Aspekt der mangelhaften Umsetzung von Massnahmen gegen Menschenhandel – und ganz allgemein gegen organisierte Kriminalität – dürfte zudem die in Uganda weit verbreitete Korruption darstellen (vgl. ENHANCING AFRICA'S

RESPONSE TO TRANSNATIONAL ORGANISED CRIME [ENACT], Africa organised Crime Index 2023 – Uganda, vom November 2023, <
https://africa.ocindex.net/assets/downloads/2023/english/ocindex_summary_uganda.pdf
>).

E-2654/2022 Seite 20

E. 7.4.3

Selbst wenn mit Bezug auf Uganda (noch) nicht von einem hinreichenden Schutzniveau für Menschenhandelsopfer ausgegangen werden müsste, wäre demnach nicht davon auszugehen, das Ausbleiben adäquaten staatlichen Schutzes vor den privaten Verfolgern eines weiblichen Menschenhandelsopfers liege in einer Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts begründet.

E. 7.5

Nach dem Gesagten erfüllt die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht. Die angefochtene Verfügung des SEM ist – jedenfalls im Ergebnis – zu bestätigen. Es hat das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9

Nachdem das SEM die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerin angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss Ausführungen zum Vorliegen allfälliger (weiterer) Wegweisungsvollzugshindernissen.

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Zwischenverfügung vom 23. Juni 2022 wurde indessen das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen, und den Akten sind keine Hinweise auf eine relevante Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen. Deshalb sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E-2654/2022 Seite 21

E. 11.2

Mit derselben Zwischenverfügung vom 23. Juni 2022 wurde auch das Gesuch um amtliche Rechtsbeistandung gutgeheissen und Rechts- anwältin Candinas als amtliche Rechtsbeiständin eingesetzt. Ihr ist zulas- ten der Gerichtskasse ein Honorar zuzusprechen. Der in der am 2. August 2022 eingereichten Kostennote aufgeführte Vertretungsaufwand von 15.25 Honorarstunden erscheint angemessen. Die durch die Gerichtskasse zu vergütende Entschädigung ist demnach (bei einem Stundenansatz von Fr. 150.–) auf insgesamt Fr. 2'464.– (inkl. Mehrwertsteuerzuschlag) festzu- setzen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2654/2022 Seite 22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.